



Schülertransport-Reglement

A. Allgemeines

Art. 1 Grundlage

Der Primarschulverband Dürrenäsch-Leutwil tauscht ab dem Schuljahr 2024/2025 die Kindergarten- und Primarschulkinder (nachfolgend Schülerinnen und Schüler, SuS) aller Stufen aus. Der Weg zum Kindergarten bzw. zur Schule (im folgenden „Schulweg“) ist ein besonderes Erlebnis, welches im Leben eines Kindes einen wichtigen Platz einnimmt. Der Schulweg bietet die Möglichkeit, sich mit Gleichaltrigen auszutauschen und trägt aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht zur motorischen, intellektuellen und sozialen Entwicklung bei. Es gehört zu einer gesunden Entwicklung des Kindes, dass es den Schulweg, wenn möglich, selbst bewältigt.

Die Verantwortung für das Kind auf dem (zumutbaren) Schulweg liegt gemäss Schulgesetz grundsätzlich bei den Eltern. Sie entscheiden letztlich, ob ihr Kind zu Fuss, mit dem Velo, mit dem ÖV oder mit dem Schulbus in die Schule gelangen soll. Die Schule kann dazu Empfehlungen abgeben. Die Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass die Unterstützung der Eltern bei der Bewältigung des Schulwegs unabdingbar ist. Diese Unterstützung umfasst das „Einüben“ des Schulwegs mit den Kindern, das Überqueren einer Strasse oder das gemeinsame Warten auf den Bus. Es ist jedoch nicht gemeint, dass die Eltern die Kinder über längere Distanzen auf dem Schulweg oder im öV begleiten (AGVE 2010, S. 230 mit Hinweisen).

Dieses Reglement erläutert die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und hilft die Zumutbarkeit eines Schulwegs zu beurteilen. Es kann jedoch die Beurteilung im Einzelfall nicht ersetzen. Das Reglement definiert die Leistungen des Primarschulverbands Dürrenäsch-Leutwil im Falle eines nicht zumutbaren Schulweges, namentlich den Transportservice Schulbus. Dieser wird angeboten für Kinder, deren Schulweg für ihr Alter und/oder deren Entwicklungsstand aussergewöhnlich weit und/oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden ist. Es gibt keinen generellen Anspruch auf Schulbustransporte.

Art. 2 Gesetzliche Grundlage

Gemäss den Art. 19 und 62 der Bundesverfassung (BV) ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Daraus wird abgeleitet, dass die Schülerinnen und Schüler nicht nur Anspruch auf unentgeltlichen Unterricht haben, sondern auch, dass der Schulweg für sie keine unzumutbare Erschwerung des Schulbesuches bedeutet. Ist der Schulweg für Schülerinnen und Schüler zu weit, zu mühsam oder mit unzumutbaren Gefahren verbunden, haben die Kantone und Gemeinden Abhilfe zu schaffen.

Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in eines von mehreren Schulhäusern innerhalb einer Gemeinde oder eines Gemeinde- oder Schulverbands stellt die Zumutbarkeit des Schulwegs ein wesentliches Kriterium dar. Weitere Kriterien sind z.B. die Klassengrösse (aufgrund der Vorgaben des Kantons bezüglich Mindest- und Höchstschülerzahlen) oder eine gute Durchmischung (Geschlecht, Herkunft, Sprache).



Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts lässt sich aus Art. 11 BV (Recht auf Förderung der Kinder und Jugendlichen) nicht direkt ein Anspruch auf die Zuteilung in ein bestimmtes Schulhaus ableiten. Die Zuteilung in ein etwas weiter entferntes Schulhaus greift nicht in den Schutzbereich des Schülers oder der Schülerin auf Unversehrtheit und Förderung seiner Entwicklung im Sinne von Art. 11 BV ein (BGE 2C_495/2007 vom 27. März 2008, Erw. 2.4 mit Hinweisen; BGE 2C 733/2018 vom 11. Februar 2019, Erw. 5.3).

Art. 3 Kriterien für zumutbaren Schulweg

Die Beurteilung, ob ein Schulweg zumutbar ist, hängt im Wesentlichen ab von der Person des Kindes, der Art des Schulwegs und der Gefährlichkeit des Weges. Das Alter, die physischen und die intellektuellen Fähigkeiten eines Schulkindes sind massgebend für die Beurteilung, ob der Schulweg zumutbar ist oder nicht. Zudem ist die Art des Weges wichtig, die Länge, Höhenunterschiede, Beschaffenheit sowie die Gefährlichkeit des Weges.

In der jüngsten Rechtsprechung (Verwaltungsgericht) stellt man die Beurteilung der Zumutbarkeit zudem auf den konkreten Zeitaufwand ab und auf die Einhaltung einer Mindestruhe-Zeit von 40 Minuten in der Mittagspause.

Art.4 Schülertransport allgemein

Im Kanton Aargau besteht bei einem unzumutbaren Schulweg ein Rechtsanspruch auf den Ersatz der notwendigen Transportkosten (§53 Abs. 4 lit. A und b Schulgesetz). Der Primarschulverband ordnet geeignete Massnahmen an, wenn Schülerinnen und Schüler auf Grund der Länge oder Gefährlichkeit den Schulweg nicht selbständig zurücklegen können.

Art. 5 Schülertransport Primarschulverband Dürrenäsch-Leutwil

Der Primarschulverband Dürrenäsch-Leutwil stellt die Schülertransportmöglichkeit Schulbus zur Verfügung. Der Busbetrieb wird mit einem externen Anbieter geführt. Dieser Transport verkehrt zwischen der Haltestelle bei der Entsorgungsstelle in Dürrenäsch und der Haltestelle Kiesplatz Leutwil (kein Transport von/bis zur Haustüre). Anrecht auf Schultransport haben Kindergartenkinder und Schülerinnen und Schüler der Unterstufe (1. bis 3. Klasse), welche die Schule nicht im eigenen Wohnort besuchen und für den Schulbesuch ins andere Dorf wechseln.

Auch Schülerinnen und Schüler, die infolge Krankheit oder einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, dauernd oder zeitweise den Schulweg eigenständig zu bewältigen, sind anspruchsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des Primarschulverbandes Dürrenäsch-Leutwil. Hierfür muss ein schriftliches Gesuch bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Art. 6 Organisation

- Der Schulbustransport erfolgt zwischen der **Haltestelle Entsorgungsstelle Dürrenäsch** (Lindhübelstrasse 9) sowie der **Haltestelle Kiesplatz Leutwil** (beim Schulhaus). Die Haltestellen sind markiert.
- Für den Weg von der Haustüre bis zur Schulbushaltestelle sind die Eltern zuständig; es besteht kein Anspruch auf Transport.



- Die Schulbusfahrtrouten, die Platzierung der Schulbushaltestelle, der Schulbusfahrplan und die Auswahl der transportberechtigten Kinder werden jährlich auf Schuljahresbeginn durch die Schulleitung angepasst.
- Die Eltern werden über die Fahrberechtigung ihrer Kinder schriftlich informiert.
- Der Schulbusfahrplan korrespondiert mit den aktuellen Schulzeiten.
- Der aktuelle Fahr- und Routenplan wird allen Anspruchsgruppen per Klapp zugestellt.
- Ansprechperson bei Schwierigkeiten / Fragen rund um den Busbetrieb ist:
 - Für Kinder: Schulbuspersonal, Klassenlehrperson oder Eltern
 - Für Eltern: Schulverwaltung, Tel.: 062 767 71 10 / Mail: schulverwaltung@schule-dueleu.ch

Art. 7 Regelung für den Schulbusbetrieb

- Der Schulbus fährt zu fixen Zeiten und an fix festgelegten Haltstellen. Die Kinder müssen pünktlich am Abholort sein. Der Schulbus wartet nicht.
- Der Schulbus weicht nicht von der vorgesehenen Route ab. Es gibt keine zusätzlichen Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten.
- Die Verantwortung für die Kinder obliegt bis zur Abfahrt des Busses den Eltern.
- Die Schulbushaltestellen befinden sich nahe der Schulhäuser und nicht an (viel-)befahrenen Strassen.
- Beim Warten auf den Schulbus wird ein respektvoller Umgang miteinander erwartet. Kein Schubsen / Sachen wegnehmen oder kaputt machen / etc.
- Die Kinder müssen sich im Schulbus anurten. Dies wird vom Schulbuspersonal kontrolliert.
- Im Schulbus muss Ordnung herrschen. Ein anständiger Umgang während der Fahrt wird erwartet (angepasste Lautstärke, kein Rumwerfen von Gegenständen im Bus, etc.), um zu vermeiden, dass die Fahrer/innen abgelenkt werden. Den Anweisungen des Fahrpersonals ist in jedem Fall Folge zu leisten.
- Das Fahrpersonal ist verpflichtet, an den jeweiligen Haltstellen eine Präsenzkontrolle nach aktueller Transportliste durchzuführen. Die Eltern sind mit der Identifizierung ihrer Kinder einverstanden.
- Die Abmeldungen für den Fahrdienst bei Abwesenheit (Krankheit, etc.) laufen automatisch über Klapp. Eltern sind verpflichtet, die Absenz ihres Kindes bis spätestens 15 Minuten vor Abfahrt über Klapp zu melden, und gegebenenfalls jeden (Fehl-)Tag zu erneuern.
- Bei unentschuldig fehlenden Kindern informiert das Schulbuspersonal via Klapp die Klassenlehrperson und diese umgehend die erziehungsberechtigte Person.
- Für den Transport von Kindern, die den Schulbus verpasst haben, sind die Eltern verantwortlich.
- Die Lehrkräfte sowie die Leitung Tagesstruktur sind informiert und schicken die Kinder pünktlich auf den Bus. Kinder werden jedoch nicht vorzeitig aus Lektionen entlassen.
- Sollte ihr Kind den Bus trotz aller Bemühungen doch einmal verpassen, gilt folgendes Vorgehen:
 - Ist ihr Kind noch im eigenen Dorf (Hinweg), läuft es wieder nach Hause und die Eltern organisieren den Transport zur Schule und benachrichtigen nach Möglichkeit das Schulbuspersonal und die Klassenlehrperson per Klapp.
 - Ist das Kind nicht in seinem Wohnort (Rückweg), geht es zurück zum Kindergarten oder zur Lehrperson im Schulhaus, um von da aus nach Hause zu telefonieren.

Es obliegt den Eltern, mit ihren Kindern diese Möglichkeiten zu besprechen und mit ihnen abzumachen, was passiert, wenn der Bus einmal verpasst wird.



- Verspätete Klassenentlassungen können vom Schulbus nicht abgewartet werden. Die zuständige Lehrperson organisiert den Kontakt mit dem Schulbuspersonal und wenn nötig mit den Eltern.
- Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, Sportgeräte wie Scooter, Rollbrett, Schlitten, usw. im Schulbus mitzunehmen.
- Essen und Trinken ist im Schulbus nicht erlaubt.
- Kinder, die wiederholt zu spät an der Haltestelle erscheinen oder unentschuldigt fehlen und solche, die sich den Anweisungen des Fahrpersonals widersetzen, können mit Entscheid der Schulleitung vom Schulbustransport ausgeschlossen werden.
- Eltern können ihre Kinder jederzeit definitiv vom Transportdienst abmelden.

Art. 8 Rechtsmittelbelehrung

Für Entscheide der Schulleitung kann innert 10 Tagen ab deren Empfang gerechnet, beim Vorstand der Primarschule Dürrenäsch Leutwil schriftlich eine Begründung verlangt werden. Gegen Entscheide des Vorstands der Primarschule Dürrenäsch Leutwil kann innert 30 Tagen ab deren Empfang gerechnet, bei den Gemeinderäten Dürrenäsch / Leutwil, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

B. Schlussbestimmungen

Art. 9 Vollzug

Der Primarschulverbandsvorstand regelt den Vollzug dieser Richtlinien.

Art. 10 Erlass und Inkraftsetzung

Das vorliegende Schülertransport Reglement wird an der Sitzung vom 4. April 2024 erlassen und tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Art. 11 Aufhebung bisheriges Recht

Dieses Reglement ersetzt sämtliche bisherige Richtlinien und Reglemente des Primarschulverbandes Dürrenäsch Leutwil in Bezug auf Schülertransporte.

Der Vorstand Primarschulverband Dürrenäsch-Leutwil

Simone Bertschi
Präsidentin

Eva Hammesfahr
Vizepräsidentin